



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Vom 27.10.2020 – 34.2-IfSG- AV- 5-20

Aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) in Verbindung mit § 32 IfSG und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) des Landes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (GVBL.150), in den derzeit gültigen Fassungen, ergeht unter **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21.10.2020 – 34.2-IfSG- AV- 4-20 folgende**

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 CoKoBeV, in der Fassung vom 19.10.2020, wird für private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern, insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und ähnliche Anlässe) außerhalb von Wohnungen (insbesondere auch in gewerblich überlassenen Räumlichkeiten und Gaststätten) die Höchstteilnehmerzahl auf 10 Personen oder 2 Hausstände festgelegt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen. Die weiteren Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a und 2b) CoKoBeV bleiben unberührt.
2. Abweichend von § 1 Abs. 2 b (b) CoKoBeV sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und

ähnliches nach § 1 Abs. 2b Satz 1 nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen bei Vorliegen eines mit dem Gesundheitsamt Region Kassel abgestimmten Hygienekonzeptes gestatten. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV bleiben unberührt.

3. In folgenden Bereichen und öffentlichem Raum muss ergänzend zu den Vorgaben aus der CoKoBeV eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBeV getragen werden:

- In Vergnügungsstätten, bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften, auch am eigenen Sitzplatz, in geschlossenen Räumen und im Freien,
- in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen (wie zum Beispiel Toiletten und Wellnessbereich) eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen,
- im unmittelbaren Bereich („Übergabezonen“) vor den Schulen, Sporthallen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestätten, in dem die Kinder, dem in diesen Einrichtungen tätigen Personal, übergeben und abgeholt werden,
- auf Sportplätzen bei Spielbetrieb – auch im Eingangsbereich,
- auf Spiel- und Bolzplätzen,
- auf öffentlichen Flächen auf Friedhöfen während Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten und
- beim Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- an Haltestellen für den ÖPNV auch außerhalb von Bahnhöfen und Flughäfen sowie Haltestellen für den Schulbusverkehr.

Darüber hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung zusätzlich in besonders belebten Straßen und auf besonders belebten Plätzen getragen werden, außer in Bereichen bestuhlter Außengastronomie, auf dem jeweils eigenen Sitzplatz. Diese Pflicht besteht für folgende Straßen und Plätze des Landkreises Kassel:

Stadt Baunatal: Fußgängerzone Marktplatz

Stadt Vellmar: Fußgängerzone Mittelring (Rathausplatz)

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBeV ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. **Ein Visier, bei dem Mund und Nase nicht vollständig bedeckt sind, wie beispielsweise ein sogenanntes Kinnvisier, ist nicht ausreichend, um die Pflicht der Bedeckung von Mund und Nase zu erfüllen.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

- Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
 - die Spieler und Spielerinnen sowie die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen nebst Assistenten und Assistentinnen, die gerade an dem Spielbetrieb auf dem Sportplatz aktiv teilnehmen,
 - spielende Kinder unter 13 Jahren beim Spielen auf Spiel- und Bolzplätzen.
4. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Infektionsschutzgesetz tätige Personen müssen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitungen der Einrichtungen müssen bei

in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vornehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

5. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG ist, abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft den Unterricht ab der 5. Jahrgangsstufe und gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal. Die Pflicht besteht nicht während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen (z.B. Schulsport).
6. Abweichend von § 1 b Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wird der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern von
 - Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz,
 - ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
 - betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,auf drei Besuche für maximal jeweils eine Stunde pro Bewohnerin und Bewohner je Kalenderwoche begrenzt, wobei pro Besuch maximal zwei Besucher/innen gestattet sind.

Den Einrichtungen vor Ort bleibt es unbenommen, strengere Besuchsregelungen zu treffen.
7. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige

Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen nur durch die in der Einrichtung angemeldeten Kinder und die in der Einrichtung tätigen Personen betreten werden. Begleitpersonen der Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ausnahmsweise kann die Leitung der Einrichtung einer Begleitperson den Zutritt zu der Einrichtung erlauben, wenn dies für die Versorgung, Förderung, vorschulische Bildung oder aus sonstigen pädagogischen Gründen für das begleitete Kind erforderlich ist. Mit Erlaubnis der Einrichtungsleitung dürfen auch Handwerker zur Durchführung in der Einrichtung notwendiger Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht beim Träger der Einrichtung beschäftigte Praktikanten für Ausbildungszwecke die Einrichtung betreten. Das Betretungsverbot gilt nicht für das Personal der Jugendämter im Rahmen der Fachaufsicht und bei Kindeswohlüberprüfungen.

8. Bei Sportveranstaltungen, die nicht im Freien stattfinden, sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen hiervon ist jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem/minderjähriger teilnehmenden Sportler/in.
9. Gastronomische Einrichtungen (außer Raststätten und Autohöfen an den Bundesfernstraßen) und Vergnügungsstätten sind in der Zeit von 23 bis 6 Uhr geschlossen zu halten.
10. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.
11. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 15. November 2020. Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21.10.2020 – 34.2-IfSG- AV- 4-20 außer Kraft.

Begründung:

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemie-Fall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u. a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 führen.

Im März und April 2020 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit Infektionsketten wirksam unterbrochen werden (sog. „Lockdown“). Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Die hessische Landesregierung hat am 8. Juli 2020 ein Eskalationsstufenkonzept erlassen, das stufenweise bei bestimmten Neuinfektionszahlen bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. „7-Tages-Inzidenz“) ein verschärftes Eingreifen der zuständigen Behörden zum Schutze der Bevölkerung sowie zur Aufrechterhaltung des Funktionierens des öffentlichen Gesundheitssystems vorsieht. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist das Konzept am 19. Oktober 2020 fortgeschrieben und verschärft worden; insbesondere auch deshalb, um im Herbst und dem anstehenden Winter einen erneuten „Lockdown“ zu verhindern.

Die Infektionslage im Gebiet des Landkreises Kassel hat sich seit dem Ende der Sommerferien – nicht zuletzt infolge des Eintrags von SARS-CoV-2 auch durch Reiserückkehrende, aber auch durch privates Feierverhalten- zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither dynamisch entwickelt. Während die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet z.B. am 08.09.2020 noch bei 4,2 und am 12.10.2020 bei 12,7 lag, lag sie am 23.10.2020 bereits bei 63,8.

Aktuell (27.10.2020) beträgt die 7-Tages Inzidenz 79,8. Ca. 20 % der Infektionen der letzten 7 Tage sind auf 2 Ausbruchsgeschehen in Altenpflegeeinrichtungen zurückzuführen, wo das Ausbruchsgeschehen abgrenz- und eindämmbar ist. Ohne die abgrenzbaren Infektionsgeschehen befindet sich der Landkreis Kassel im Eskalationskonzept des Landes Hessen auf der Stufe 4 (rot). Weshalb in der vorliegenden Allgemeinverfügung die Vorgaben des Landes für diese Eskalationsstufe umgesetzt werden. Ein weiteres Ansteigen der Infektionsrate muss im allseitigen Interesse unbedingt verhindert werden.

Darüber hinaus ist die Infektionslage in der Region angespannt. Durch den starken Pendlerverkehr zwischen Stadt und Landkreis Kassel (Eskalationsstufe 5-dunkelrot) und dem übrigen Umland, muss eine verschärfte Infektionslage konstatiert werden.

Es handelt sich, ausgenommen die Infektionsgeschehen in den beiden Altenpflegeeinrichtungen, um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten Ausbruchereignissen nicht zuordnen lässt. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist vor diesem Hintergrund deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Monaten zuvor der Fall war.

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ist Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödliche Verläufe zu verzeichnen.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), neben weiteren Verordnungen, die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 07. Mai 2020, sowie die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13.03.2020, in den ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung, erlassen.

Der gemeinsame Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 20.10.2020 verpflichtet den Landkreis Kassel das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen in seiner Fassung vom 19.10.2020, anzuwenden. Wie vorgehend geschildert, werden die Maßnahmen der Stufe 4 angeordnet.

Angesichts der aktuell erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt angesichts der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Kreisgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG unter Beachtung des Eskalationskonzepts des Landes vor. Vorliegend werden

in Abweichung von der CoKoBeV und der Zweiten Corona VO die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, verfügt.

Zu 1.

Da in den letzten Wochen insbesondere Feiern im privaten Bereich maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen.

Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feiern mit geselligem Charakter zurückzuführen. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Daher ist die Maßnahme geeignet.

Eine Beschränkung ist auch erforderlich, weil gerade im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen.

Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, muss gewahrt bleiben. Diese wird evident schwieriger, je mehr Menschen zusammenkommen. Daher wird auch ausdrückliche empfohlen, in privaten Räumen private Feiern auf maximal 10 Teilnehmer zu beschränken.

Eine höhere Teilnehmerzahl an privaten Zusammenkünften mit vornehmlich geselligem Charakter stellt in der derzeitigen epidemischen Lage eine nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Aufgrund der Vielzahl von privaten Feiern ist bei einer größeren Teilnehmerzahl als 10 bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch die zuständige Behörde nicht mehr sichergestellt. Mit der Anordnung wird der Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Zu 2.

Die Maßnahme, Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b) Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zukünftig grundsätzlich auf 100 Teilnehmer zu begrenzen, ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen und damit die Eindämmung des lokalen Infektionsgeschehens, zu erreichen.

Auf größeren Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie bei Kulturangeboten wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und Ähnlichem steigt aufgrund der anwesenden Personenzahl das Risiko, dass mit dem Erreger infizierte Personen überhaupt an der Veranstaltung teilnehmen und sich weitere Personen aufgrund der bestehenden Risiken sodann infizieren.

Die Festlegung auf die Anzahl von 100 Personen erfolgt, um dem Gesundheitsamt für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf COVID-19 getestet wird, eine Nachverfolgung der Infektionskette zu ermöglichen. Aufgrund der allgemeinen Gefährdungslage reicht die bisherige Beschränkung auf 250 Teilnehmer nicht mehr aus, um die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hinreichend einzudämmen und zu verlangsamen.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ferner ist die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und ggf. der Veranstalter in Art. 12 Abs. 1 GG und das öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems, welches auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützt wird, stehen hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen und den Vorgaben des Eskalationskonzepts des Landes Hessen.

Besondere Härten können durch die vorgesehene Ausnahmegestattungsmöglichkeit verhindert werden, die den grundrechtlich geschützten Interessen der Veranstalter im Einzelfall Rechnung tragen kann.

Mit der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung übt die zuständige Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus, zumal im Einzelfall eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestatten werden kann. Hierzu bedarf es des Vorliegens eines mit der unteren Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Wie bereits dargelegt, würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Weitere Hygieneauflagen würden kein gleich effektives, die Veranstalter und Teilnehmer weniger belastendes Mittel darstellen. Denn nur die zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl möglicher Kontakte von vornherein.

Die Maßnahme ist auch in Abwägung der Rechte der professionellen Veranstalter und der Teilnehmer angemessen. Denn sie dient dem Schutze hochrangiger Rechtsgüter, der Überlastung des Gesundheitswesens und der Vermeidung eines weiteren „Lockdowns“, welcher mit stärkeren Grundrechtseingriffen verbunden wäre. Gerade professionellen Veranstalter würde ein erneuter „Lockdown“ wirtschaftlich härter treffen als die hier angeordnete Maßnahme.

Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung müssen neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt werden.

Zu 3.

Die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckungen für Bereiche, in denen die aktuell gültige CoKoBeV bislang noch keine Verpflichtung begründete, erfolgt aufgrund des fortschreitenden Infektionsgeschehens und des Erreichens der 4. Eskalationsstufe des hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts.

Die ausgeweitete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begründet sich im steten Anstieg der Infektionszahlen und wird als geeignetes, angemessenes und erforderliches Mittel angesehen, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Verpflichtung, in bestimmten Situationen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, dient dem Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Sie ist zumindest als Maßnahme zu betrachten, die einen zusätzlichen Schutz bietet. Sie senkt daher zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Infektion.

Es ist auch kein gleich geeignetes, milderer Mittel ersichtlich. Insbesondere bietet eine Mund- und Nasenbedeckung gerade in Situationen, in denen die Gefahr besteht, dass die Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder durch Unachtsamkeit nicht eingehalten werden einen erhöhten Schutz vor Infektionen.

Auch wenn sich nach derzeitigem Stand die verschiedenen aufgestellten Hygienekonzepte als probates Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung bewährt haben, ist angesichts der steigenden Infektionszahlen und der flächenmäßigen Verbreitung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer notwendig.

Das Eskalationskonzept des Landes Hessen sieht bei einer Inzidenz ab 50 (4. Stufe - rot) vor, dass für besondere belebte Straßen und Plätze das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens zu empfehlen ist. Der gestiegene Inzidenzwert und das derzeit äußerst dynamische Infektionsgeschehen erfordert indes weitere verbindliche Schutzmaßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Corona-Virus im öffentlichen Raum, insbesondere auf belebten Straßen und Plätzen. Dies wird durch die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erreicht. Die Festlegung der besonders belebten Bereiche erfolgte in Absprache mit den Kommunen des Landkreises.

Gem. § 1 Abs. 6 S. 2 CoKoBeV ist eine Mund-Nasen-Bedeckung jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.

Nach Überarbeitung der Anlage zu den Auslegungshinweisen der CoKoBeV, Stand Oktober 2020, wird klargestellt, dass Kinnvisiere nicht zulässig sind.

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind solche Visiere nicht im ausreichendem Maße geeignet, ausgestoßene respiratorische Flüssigkeitspartikel an ihrer Verbreitung zu hindern.

Zu 4.

In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 IfSG tätigen Personen werden verpflichtet, mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätigen Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. § 1a S. 3 Alt. 2 der Zweiten Corona-VO gilt dabei entsprechend. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind somit von diesem Gebot ausgenommen.

Gem. § 11 Zweite Corona-VO bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Die vorliegend getroffene Maßnahme entspricht dem Einschätzungsspielraum der örtlich zuständigen Behörde und ergibt sich zudem wörtlich aus dem Eskalationskonzept des Landes Hessen. Insbesondere wird die getroffene Maßnahme ausdrücklich auch auf Obdachlosenunterkünfte (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG), Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG) und sonstigen Massenunterkünften (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 IfSG) bezogen. Denn bei diesen Einrichtungen bedarf es nach der gesetzlichen Wertung zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele besonderer Präventionsmaßnahmen (vgl. u.a. *Aligbe* § 36 IfSG Rn. 1 in Eckart/Winkelmüller, BeckOK Infektionsschutzrecht, 1. Edition, Stand: 01.07.2020).

Die Verpflichtung, in den genannten Einrichtungen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, dient dem legitimen Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Sie ist zumindest als flankierende, schutzerhöhende Maßnahme zu betrachten. Sie senkt daher zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Infektion (Fremdschutz) (vgl. u.a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28.09.2020, Az.: 1 BvR 1948/20; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.05.2020, Az.: 3 MR 14/20). Damit dient sie vor allem dem Schutz der jeweiligen Bewohner (Art 2 Abs. 2 GG).

Es ist auch kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich. Insbesondere bietet eine Mund- und Nasenbedeckung gerade in geschlossenen Räumen einen höheren Schutz vor Infektionen als allein das bloße Einhalten eines Abstands und das Belüften der Räumlichkeiten. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist zudem auf einen kurzen Zeitraum befristet und wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Die Maßnahme führt zwar zu einer Beschränkung des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und der Berufsfreiheit (Art 12 GG). Allerdings überwiegt hier das mit der Maskenpflicht verfolgte Interesse eindeutig.

Zu 5.

Gem. § 11 Zweite Corona-VO sind die lokalen Behörden befugt, über die Regelungen der Zweiten Corona-VO hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG sind Orte der Begegnung, an denen eine große Anzahl von Personen auf begrenztem Raum zusammentreffen und damit das

Weiterverbreitungsrisiko von SARS-CoV-2 erheblich erhöht ist. § 3 Abs. 1 Zweite Corona-VO regelt, dass in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 2 Zweite Corona-VO wird vorliegend aufgehoben.

Die aktuelle Zahl der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen und das sehr dynamische Infektionsgeschehen wie auch das Bestreben, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen trotz der Corona-Pandemie möglichst offen zu lassen und einen Präsenzunterricht zu ermöglichen, gebieten weitergehende Schutzmaßnahmen, konkret die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Präsenzunterrichts. Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle im Unterricht anwesenden Personen in den Schulen ab der 5. Jahrgangsstufe. Die Grundschulen wurden vorerst von dieser Regelung ausgenommen, da es den jüngeren Schülerinnen und Schülern schwerer fallen dürfte, den Schulalltag mit Mund-Nasen-Bedeckung zu meistern.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor einer weiteren Übertragung aufgrund der erhöhten Infektionszahlen. Zudem genießen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen besonderen staatlichen Schutz.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die weiteren Regelungen des § 3 Zweite Corona-VO haben weiterhin Bestand.

Zu 6.

Die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften stellt ein geeignetes Mittel dar, um die Infektionsgefahr in Zeiten einer verschärften Infektionslage in diesen Einrichtungen zu reduzieren. Indem die Möglichkeit für einen Eintrag des Virus in diese Einrichtungen verringert wird, verringert sich zugleich die Gefahr eines Weitertragens innerhalb der Einrichtungen unter deren Bewohnern und dem sie betreuenden Personal. Dadurch wird zudem die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens mittelbar gewährleistet, da vor allem die Bewohner der Alten- und Pflegeheimen das höchste Risiko in sich tragen, im Falle einer Infektion schwer zu erkranken. Die Untersagung des Aufsuchens bestimmter Orte im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, zu denen auch die vorliegende Besuchseinschränkung zählt, stellt insoweit ein klassisches Mittel des Infektionsschutzes dar. Dabei wird zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich von einem pauschalen Besuchs- und Betretungsverbot abgesehen. Bei der Anordnung der Einschränkung waren die von den Einrichtungen in Umsetzung von § 1b Abs. 2 Zweite Corona-VO jeweils einrichtungsbezogen erstellten Konzepte mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucher zu berücksichtigen. Diese Konzepte sind jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort abgestimmt und berücksichtigen in besonderer Weise etwa die räumlichen Verhältnisse bei der Ermöglichung von Besuchen. Durch die Anordnung sollen die in den konkreten jeweiligen Einrichtungen gegebenenfalls erforderlichen strengeren Maßnahmen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grunde war klarzustellen, dass von den örtlichen Verhältnissen diktierte strengere Vorgaben nach wie vor beachtlich sind.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Anordnung einer erweiterten Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in den Einrichtungen, soweit nicht ohnehin vorgesehen, nicht gleich wirksam wie die mit der Besuchseinschränkung einhergehende Verringerung der sozialen Kontakte. Keine Maßnahme bietet so viel Infektionsschutz wie die Verhinderung von Kontakten. Zum Testen der Besucher und Besucherinnen stehen derzeit noch keine verlässlichen Schnelltests zur Verfügung, die als milderes Mittel Anwendung finden könnten. Es ist noch nicht erwiesen, dass diese wirksam den Eintrag von SARS-CoV-2 in Einrichtungen, in denen insbesondere besonders zu schützende Personen versorgt werden, verhindern können. Erst wenn insoweit Klarheit herrscht, kann erwogen werden, in ihnen eine gleich wirksame, aber mildere Maßnahme im Vergleich zu einer Besuchseinschränkung zu sehen.

Zu 7

Das angeordnete Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dient der Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und ist sowohl für Kinder als auch deren Eltern von zentraler Bedeutung, so dass das Risiko eines Infektionsausbruchs in einer solchen Einrichtung soweit wie möglich zu reduzieren ist. Die Anordnung in dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, eine solche Risikoreduzierung zu erreichen. Die Anordnung ist erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Das Betretungsverbot für alle Personen, deren Anwesenheit in den Einrichtungen nicht zwingend erforderlich ist, verringert die Gefahr, der Eintragung des SARS-Covid-2 Virus.

Durch die Möglichkeit der Einrichtungsleitungen erforderliche Ausnahmen zulassen zu können, kann auf mögliche Härten vor Ort reagiert werden. Auch das Personal des Jugendamtes hat die Möglichkeit die Einrichtungen zu betreten, wenn es erforderlich ist.

Zu 8.

Das Verbot von Zuschauern bei Sportveranstaltungen die nicht im Freien stattfinden, wird ebenfalls als Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG angeordnet.

Besondere Ansteckungsrisiken bestehen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen oder sonstigen Innenräumen für Zuschauer. Diese Risiken gilt es zu vermeiden. Dies wird durch Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung erreicht. Die Anordnung ist erforderlich. Gleich geeignete und mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Abzuwägen war einerseits das Interesse der Veranstalter, Wettkämpfe und Spiele vor Publikum auszutragen, sowie das Interesse, als Zuschauer an Sportveranstaltungen teilnehmen zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der Zuschauer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Auch wurde berücksichtigt, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist und die entgegenstehenden Interessen auch dann zurücktreten müssen, wenn das Verbot zu wirtschaftlichen Einbußen der Sportveranstalter führt. Das ist insbesondere auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung befristet ist. Die grundsätzliche Ausübung des Sports wird durch diese Regelung nicht beeinträchtigt.

Zu 9

Die Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG gastronomische Einrichtungen (außer Raststätten und Autohöfen) und Vergnügungsstätten in der Zeit von 23 bis 6 Uhr geschlossen zu halten wurde aus nachfolgenden Gründen erforderlich.

Das aktuelle, fortschreitend dynamische und nicht weiter klar eingrenzbares Infektionsgeschehen im Bereich des Landkreises Kassel verlangt weitergehende kontaktbeschränkende Maßnahmen. Im Gegensatz zu einem zunächst auf einzelne Infektionsherde zurückführbaren Infektionsgeschehen, liegt nunmehr überwiegend ein erhöhtes, diffuses, regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren.

Es besteht nunmehr nicht mehr primär die Gefahr einer Ansteckung der Bevölkerung durch klar eingrenzbares und nachverfolgbare Personengruppen, wie z.B. Rückkehrern aus Risikogebieten, Ausbrüchen in Einrichtungen oder bedingt durch einzelne Feierlichkeiten; vielmehr liegt bei der überwiegenden Anzahl der Infizierten jetzt ein nicht klar eingrenzbare Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass eine Übertragung des Virus auch durch mild erkrankte oder symptomfrei infizierte Personen insbesondere in geschlossenen Räume leicht möglich ist.

Die getroffene Sperrzeitregelung ist als nach § 28 Abs. 1 IfSG zu treffende Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Virus geeignet, erforderlich und angemessen und verhältnismäßig.

Die Einführung einer zeitlich befristeten Sperrstunde ab 23.00 Uhr sowie die Anordnung eines ebenfalls zeitlich begrenzten Alkoholabgabeverbotes ab 23.00 Uhr stellen grundsätzlich geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus einzudämmen.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe und Vergnügungsstätten ab 23.00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Die Erfahrung zeigt, dass mit zunehmender Alkoholbeteiligung und fortschreitender Stunde der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Dadurch, dass private Feiern, welche in den letzten Wochen verstärkt Einfluss auf das Infektionsgeschehen vor Ort hatten, sowie private Treffen nicht nur in privatem Raum, sondern auch im Bereich der Gastronomie und sonstiger Vergnügungsstätten stattfinden, sind diese maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Dies gilt in besonderem Maße mit zunehmender Abnahme der Außentemperaturen, was zu einer Verlagerung von Treffen aus dem Außen- in die Innenbereiche führt.

Eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen und zum geselligen Zusammensein ist daher durch das zunehmende Infektionsgeschehen zwingend erforderlich. Durch die Einführung einer Sperrzeit wird die Zahl möglicher Kontaktpersonen beschränkt und vor allem der Gefahr vermehrter physischer Kontakte nach alkoholbedingter Enthemmung durch eine Missachtung der geltenden Infektionsschutzregeln vorgebeugt. Hierdurch sollen Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Dieses Ziel ist nach den bisherigen Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Das parallele Abgabeverbot von Alkohol ab 23.00 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet.

Mildere, gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere eine weitere Öffnung über 23.00 Uhr hinweg unter Einhaltung eines Ausschankverbotes von alkoholischen Getränken ist nicht ausreichend, um das Ziel, die Virusausbreitung zu verhindern oder zu verzögern, zu erreichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine einmal abgesenkte Hemmschwelle durch das bloße Unterlassen einer weiteren Zuführung

alkoholischer Getränke umgehend wieder aufgebaut würde. Auch eine Beschränkung möglicher Kontaktpersonen wäre ohne die Einführung einer Sperrzeit und einer Weiterbewirtung unter Einhaltung eines Alkoholverbotes nicht erreichbar.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die Einführung der Sperrstunde geht zwar mit einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Bevölkerung sowie die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber einher, dies jedoch ist abzuwägen gegenüber der hohen Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit, mithin dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung und Ausbreitung des Virus kommen würde. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass in einer Vielzahl von Fällen Verstöße gegen die bereits zuvor bestehenden Abstands-, Hygiene- und Nachverfolgungsregelungen festgestellt wurden und diese ordnungswidrigkeitsrechtlich geahndet werden mussten. Jeder einzelne dieser Verstöße barg das Risiko einer weiteren, unkontrollierbaren Ausbreitung des Virus. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist zu befürchten, dass das Gesundheitssystem die Kontaktnachverfolgung, sowie die Versorgung schwer erkrankter Menschen nicht mehr sicherstellen kann und das Geschehen letztlich zu einem Anstieg von Todesfällen führt. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung als sehr hohes Schutzgut dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsausübungsfreiheit, so dass diesem Vorrang zu gewähren ist. Angesichts der Möglichkeit sowohl der Öffnung, als auch des Besuches gastronomischer Einrichtungen und Vergnügungsstätten in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere und unkontrollierte Ausbreitung des Virus und damit noch weitergehenden Schutzmaßnahmen im Sinne einer vollständigen Schließung (sog. „Lock-down“) zu verhindern.

Letztlich ist festzustellen, dass die Einführung einer Sperrstunde zudem den Vorgaben des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen bei einer Inzidenz ab 50 entsprechen.

zu 10

Die Untersagung in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr im öffentlichen Raum Alkohol zu konsumieren und Alkohol zum Sofortverzehr abzugeben, ergänzt die Schutzmaßnahme die unter Nr. 9 angeordnet wurde.

Die getroffene Maßnahme ist geeignet, angemessen und erforderlich, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Die Maßnahme ist geeignet - gerade auch im Hinblick auf die gleichzeitig verfügte Sperrzeitregelung - die Anziehungskraft des öffentlichen Raums für Personengruppen zum gemeinsamen Aufenthalt oder zum Feiern zu verringern. Hierfür genügt es auch, dass die Maßnahme zur Zweckerreichung zumindest beiträgt (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az.:7 CN 1.11). Dass es sich bei dem Verbot des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum nur um eine ergänzende Maßnahme zu der prioritär gebotenen Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der gleichzeitig verordneten Sperrzeit und den Vorgaben der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315), in der Fassung vom 19. Oktober 2020, handelt, ändert daran nichts (vgl. u.a. auch VGH München, Beschluss vom 13.08.2020, AZ.: 20 CS 20.1821). Die angestrebte Verhütung von Menschenansammlungen trägt dazu bei, Ansteckungen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Ansammlungen bergen typischerweise ein

erhebliches Risiko der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten. Der Gesetzgeber hat die Beschränkung von Ansammlungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG deshalb beispielhaft als geeignete Schutzmaßnahme herausgehoben (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 22.3.2012, Az.: 3 C 16.11).

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht bei größeren Menschenansammlungen auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit SARS-CoV-2, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) Hinzu kommt, dass Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu, im Hinblick auf den Infektionsschutz, problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Denn eine gleich geeignete, weniger belastende Maßnahme ist hier nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Gültigkeit der Allgemeinverfügung bereits auf einen kurzen Zeitraum befristet und wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Maßnahme ist auch in Abwägung der Freiheitsgrundrechte der Ladenbesitzer und Gastwirte (Art. 12 Abs. 1 GG) und der Kunden (Art. 2 Abs. 1 GG) angemessen. Denn sie dient dem Schutze hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben, Art 2 Abs. 2 GG), dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung und der Vermeidung eines weiteren „Lockdowns“, welcher mit intensiveren Grundrechtseingriffen verbunden wäre.

Eine darüberhinausgehende Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als einer nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition liegt hingegen nicht vor. Denn dieser Schutz erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern. Die hier durch die verordnete Beschränkung betroffenen bloßen Umsatz- und Gewinnchancen werden hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst (vgl. u.a. BVerfG, Urteil vom 06.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, BVerfG Beschluss vom 26.6.2002, Az.: 1 BvR 558/91; OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.06.2020, Az.: 13 MN 211/20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.08.2020, Az.: 13 MN 283/20).

Zu 11

Aufgrund der stetig steigenden Infektionszahlen und des Erreichens der Eskalationsstufe 4 wurden die vorstehenden Anordnungen notwendig, um einen weiteren Anstieg zu verlangsamen.

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung wurde zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in ihrer Dauer beschränkt. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen nur „solange“ getroffen werden dürfen, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten.

Die Allgemeinverfügung gilt vorerst bis zum 15.11.2020 mit der Möglichkeit der Verlängerung, für den Fall, dass die Neuinfektionen gleichbleibend hoch sein werden.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisherige Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 außer Kraft.

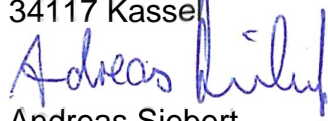
Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HVwVfG verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 27.10.2020

Kreisausschuss des Landkreises Kassel
Aufsicht und Ordnung
-Untere Gesundheitsbehörde-
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel



Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter